

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Rgr.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: G. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Rgr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblatte.“

### Bekanntmachung.

Die Grundsteuern und die Landrenten pro III. Termin lf. J. sind längstens bis zum  
8. August dieses Jahres

an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme zu entrichten.  
Eibenstock, am 31. Juli 1874.

Der Stadtrath daselbst.  
Dertel.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

Berlin. Wie man mittheilt, wird in maßgebenden Kreisen der 15. Oct. als der späteste Termin zur Einberufung des Reichstages angesehen. Auch heißt es, die preussische Regierung werde ihrerseits mit allen Kräften das Zustandekommen eines Entwurfs betreiben, welcher dem Reiche gemeinsame Normen für das Vereinswesen schafft. Die neuesten nach dieser Seite hin gemachten Erfahrungen haben die Nothwendigkeit eines Reichsvereinsgesetzes dargethan; denn wenn beispielsweise in Preußen einzelne Vereine geschlossen werden, so widerspricht es der Aufgabe wie dem ganzen Wesen des Reiches, wenn diese Vereine ihre Thätigkeit nach einem anderen deutschen Staate verlegen könnten, wodurch sie in den Stand gesetzt sind, das ergangene Verbot bis zu einem gewissen Grade unwirksam zu machen.

— Eine, wenn auch nicht directe Intervention in der spanischen Angelegenheit seitens des deutschen Reichs ist nunmehr doch erfolgt. Die „M. B.“ berichtet darüber: Die Absendung einer Flottenabtheilung an die spanische Küste hat offenbar den Zweck, einmal nach Möglichkeit die Einschmuggelung von Waffen und Munition abzuschneiden, und dann vor allen Dingen, so weit das im Bereiche maritimer Streitkräfte liegt, das Leben und Eigenthum deutscher Reichsangehörigen in Spanien in wirksamen Schutz zu nehmen. Das Gerücht, welchem „Salings's Börsenblatt“ Verbreitung giebt, daß nach Kiel und Wilhelmshaven zur Indienststellung von Kriegsschiffen Befehl ergangen sei, welche die Bestimmung erhalten sollen, das bereits nach der spanischen Küste abgegangene Geschwader zu verstärken, ist nicht richtig. Die Entstehung des Gerüchts ist aber leicht begreiflich, da in der That Anordnungen zur Indienststellung an Schiffe ergangen sind, nicht aber um jenes Geschwader zu vervollständigen, sondern um an Stelle der ursprünglich zu dem Zweck bestimmten Flotten-Abtheilung die Fahrt zu unternehmen. Die Segel-Ordre war nämlich nicht mehr rechtzeitig an die vor Wight liegende Flottille gelangt, und diese bereits vorher nach Kiel aufgebrochen. Man hat aber auch davon abgesehen, ihr die Ordre per Expresdampfer nachzusenden, da man die betreffenden Schiffe nicht für ganz geeignet hielt, die Expedition nach Spanien zu unternehmen.

— Ueber eine deutsche Intervention in Spanien läßt sich ein bemerkenswerthes Londoner Blatt folgendermaßen aus: Wir argwöhnen nicht im Mindesten, daß das Erscheinen der deutschen Flotte auf der Höhe der spanischen Nordküste zu irgend welcher ernstlichen Schwierigkeit zwischen Frankreich und Deutschland führen wird. Nichts kann in unserer Meinung absurder sein, als zu glauben, daß diese Länder sich jeder Gelegenheit bedienen werden, um den Kampf von 1870 zu erneuern. Aber die Episode weist auf den neuen Einfluß Deutschlands in Europa hin, auf die irrthümliche Politik Frankreichs und auf die Uebel, in welche der ultramontane Charakter der Versailler Regierung das Land geführt hat. Italien und Spanien, die nahen Nachbarn und natürlichen Freunde Frankreichs, werden nun beide von Fürst Bismarck auf seine Seite ge-

zogen, und er mag aus beiden enge Allirte machen. Wir hoffen, daß die Nachricht wohl begründet ist und daß das deutsche Geschwader die Bestimmung hat, diese Beobachtungsfahrt zu machen. Es kann nur gute Resultate erzeugen; obwohl es die ultramontanen Anhänger des Don Carlos sicherlich wüthender machen wird, muß es die Wirkung haben, die französische Regierung zum sorgfältigeren Studium der Verbindlichkeiten des Völkerrechts zu veranlassen.

— Bei dem kürzlich veröffentlichten Vertrage zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern ist mit einer bemerkbaren Genauigkeit der Ausnahmefall wegen politischer Verbrecher in Art. 4 wie folgt, festgestellt: „Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen derer die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die ausliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in der Absicht gestellt worden ist, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.“ Wenn ferner eine Person ausgeliefert wird, welche ein gemeines und ein politisches Verbrechen begangen hat, so darf sie von dem Staate, an welchen sie ausgeliefert worden, nur wegen des gemeinen Verbrechens bestraft werden, dagegen nicht einmal wegen einer Handlung, welche in irgend welchem Zusammenhange mit einem politischen Verbrechen steht.

Gera, den 29. Juli. Gestern Nachmittag wurde das seit 14 Tagen vermißte Kind des Rittergutebesizers Schlic in Zwößen bei Gera in einer Tauchengrube aufgefunden. Dieselbe war am Tage des Verschwindens geöffnet, weil gerade ausgefahren wurde. Sonst ist sie fest verschlossen. Die Grube ist zwar gleich recognoscirt worden, aber ohne Erfolg. Als man sie gestern zu gleichem Zwecke öffnete, schwamm der Leichnam oben auf. Ob ein Verbrechen vorliegt, ist noch nicht festgestellt. Das Hütchen fehlt, an dem Kinde ist keine Verletzung wahrzunehmen.

Burgsteinfurt. Wie man sich erzählt, sollen in dem berichtigten Prozesse der Münster'schen Adels-Damen die Richter bei Abmessung der Strafe ausdrücklich als Milderungsgrund angenommen haben, daß die Angeklagten durch ihr unpassendes Benehmen vor Gericht einen so auffallenden Mangel an Anstand und Bildung an den Tag gelegt hätten, daß der Grund dieser beklagenswerthen Erscheinung wohl nur in einer gänzlich verwahrlosten, den Angeklagten selbst nicht in vollem Maße zurechnenden Erziehung gefunden werden könne.“ Diese Motivirung der gefällten Entscheidung wird gewiß Allen, deren Anstands- und Rechtsgefühl durch die Verhandlung sich verletzt fühlen mußte, zur höchsten Befriedigung gereichen und ihnen eine gewisse Genugthuung gewähren. Wie tief muß ein Stand gesunken sein, dessen „vornehmste“ Repräsentanten theils wegen Unzurechnungsfähigkeit von der Verantwortung ihrer Handlungen freigesprochen, theils von dem Strafrichter zur Begründung einer milderen Strafe für Gesezübertretung als vollständig verwahrlost in ihrer Erziehung erklärt werden müssen!

#### Amerika.

— In Nordamerika sieht man einer so gesegneten Ernte an